



Statuten

A. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Der Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) ist gemäss Artikel 27 des Fachhochschulgesetzes FaG¹ eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

Art. 2

Mitgliedschaft

Dem VSBFH gehören alle an der Berner Fachhochschule immatrikulierten Studierenden an, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin oder den Rektor ausgetreten sind (Art. 27 Abs. 1 FaG).

Art. 3

Zweck

¹ Der VSBFH bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der Berner Fachhochschule.

² Er bezweckt

- a) als Organ die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der Berner Fachhochschule wahrzunehmen
- b) die Koordination zwischen den einzelnen Studierendenschaften der Departemente der Berner Fachhochschule
- c) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbänden
- e) die Mitwirkung auf eidgenössischer Ebene (VSS, Dachverband der Studierendenschaften)

Art. 4

Dienstleistungen

¹ Der VSBFH bietet allen Studierenden der Berner Fachhochschule Dienstleistungen an.

² Für VSBFH-Mitglieder ist das Dienstleistungsangebot kostenlos. Von Nichtmitgliedern werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gebühren werden von der Delegiertenversammlung in einer Preisliste festgelegt.

³ Für zusätzliche Leistungen sind auch von Mitgliedern des VSBFH kostendeckende Gebühren zu erheben. Von Nichtmitgliedern kann ein Zuschlag erhoben werden.

¹ BSG 435.411

Art. 5

Unabhängigkeit

Der VSBFH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 6

Organe
Ehrenamtlichkeit

¹ Die Organe des VSBFH unterliegen der studentischen Selbstverwaltung und ihnen obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

² Die Aufgaben im VSBFH werden ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht die Statuten Ausnahmen vorsehen. Die Delegiertenversammlung kann weitere Ausnahmen vornehmen.

³ Sämtliche Ämter innerhalb des VSBFH dürfen nur von VSBFH-Mitgliedern bekleidet werden.

B. Organisation

Art. 7

Die Studierenden der Berner Fachhochschule sind organisiert

- a) in Teilverbänden
- b) als Gesamtheit

1. Teilverbände

Art. 8

Teilverband

¹ Ein Teilverband ist ein Studierenden-Verband, der die Interessen aller Studierenden eines Departements, eines Fachbereichs oder eines Studiengangs vertritt.

² Sofern ein Departementsverband besteht, wird die Mitgliedschaft eines dazugehörigen Verbandes eines Fachbereichs oder Studiengangs ausgeschlossen.

³ Nur dem VSBFH angehörende Verbände sind befugt, die Interessen der Studierenden gegenüber der Berner Fachhochschule zu vertreten.

Art. 9

Rechtsform

¹ Grundsätzlich sind die Teilverbände Teil der öffentlich rechtlichen Körperschaft des VSBFH.

² Die DV kann Ausnahmen genehmigen, in dem sie ein jährlich zu erneuerndes Mandat an einen privatrechtlichen Verein erteilt, welcher die in Art. 8 dieser Statuten gestellten Anforderungen erfüllt.

³ Die Vereinsstatuten der Mandatnehmerin müssen dem ZGB Art. 60ff. und denselben demokratischen Anforderungen, die für die normalen Teilverbände gelten, entsprechen. Bezüglich der Aufgabenerfüllung im Bereich des Mandates untersteht die Mandatnehmerin denselben Rechten und Pflichten, wie die normalen Teilverbände.

⁴ Unabhängig ihrer Rechtsform stehen den Teilverbänden die finanziellen Beiträge des VSBFH zur Erfüllung des Mandates zu.

Art. 10

Statuten

¹ Die Statuten der Teilverbände werden von der DV des VSBFH genehmigt.

² Der Teilverband wahrt die Interessen der durch ihn vertretenen Studierenden. Alle Gremien des jeweiligen Verbandes müssen demokratisch gewählt werden. Näheres regeln die jeweiligen Statuten. Diese dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Im Streitfall gehen die Statuten des VSBFH vor.

³ Die Teilverbände werden durch den VSBFH gemäss Finanzreglement des VSBFH finanziert. Sie dürfen selber keine Mitgliederbeiträge erheben. Die Akquirierung von Drittmitteln ist erlaubt.

2. Gesamtorganisation

Art. 11

Organe

Der VSBFH besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Delegiertenversammlung (DV)
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- e) Rekurskommission
- f) Arbeitsgruppen

Art. 12

1. General-
Versammlung

¹ Die Generalversammlung (GV) aller VSBFH-Mitglieder ist das höchste Organ des VSBFH.

² Die GV tritt zusammen:

- a) auf schriftliches Verlangen von mindestens 150 Mitgliedern des VSBFH
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Teilverbänden
- c) auf Beschluss der DV des VSBFH
- d) auf Beschluss des Vorstandes des VSBFH

³ Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der DV oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin geleitet.

Art. 13

a) Einberufung
Beschlussfähigkeit

¹ Die GV wird durch den Vorstand des VSBFH mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt durch Anschläge in Gebäuden der Departemente und durch eine E-Mail-Benachrichtigung an alle Mitglieder einberufen.

² Sie kann nur Beschlüsse zu Traktanden fassen, um derentwillen sie einberufen worden ist.

Art. 14

b) Urabstimmung

¹ Die Urabstimmung ist die schriftliche oder elektronische Abstimmung aller Mitglieder des VSBFH.

² Zur Urabstimmung gelangen

-
- a) Referendumsbegehren von mindestens 300 Mitgliedern des VSBFH betreffend Statuten-, Reglements- und Beitragsänderungen,
 - b) Initiativbegehren von mindestens 500 Mitgliedern des VSBFH betreffend Änderung der Statuten.

³ Die Sammelfrist für Referenden beträgt einen Monat, diejenige für Initiativen drei Monate.

⁴ Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

⁵ Näheres bestimmt ein Reglement. Insbesondere muss das Stimmgeheimnis gewährleistet und die geordnete Stimmabgabe geregelt werden.

Art. 15

2. Delegierten-Versammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Teilverbände und aus Delegierten der Departemente.

² Die Teilverbände können mehr Delegierte zu einer DV entsenden als ihnen gemäss Art.16 Stimmen zustehen. Die überzähligen Delegierten sind bei Abstimmungen und Wahlen jedoch nicht stimmberechtigt.

³ Die Teilverbände geben dem Vorstand des VSBFH die Namen der an der bevorstehenden DV teilnehmenden Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt.

⁴ Bei Unregelmässigkeiten, insbesondere bezüglich der entsandten Delegierten, entscheidet die Rekurskommission des VSBFH

Art. 16

a) Sitzanspruch

¹ Wenn an einem Departement oder für einen Fachbereich/Studiengang ein Teilverband besteht, entsendet der Teilverband eine Delegierte oder einen Delegierten pro 100 vertretene Studierende, mindestens jedoch 2 Delegierte.

² Wenn an einem Departement oder für einen Fachbereich/Studiengang kein Teilverband besteht, obliegt es der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, aus ihrem Kreis Delegierte zu bestimmen. Pro 100 Studierende des Departements wird eine Delegierte oder ein Delegierter entsandt, mindestens jedoch zwei Delegierte pro Departement.

Art. 17

b) Sitzungen

¹ Die DV wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

² Ausserordentliche Sitzungen werden vom Vorstand einberufen

- a) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten,
- b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des VSBFH.

³ Die Sitzungen der DV sind öffentlich. Die Traktandenliste wird im Voraus veröffentlicht.

⁴ Zu Beginn jeder DV werden zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und der oder die Verantwortliche für das Protokoll gewählt.

⁵ Protokolle gelten 2 Wochen nach Versand als genehmigt, sofern kein Einspruch erfolgt. Einsprachen werden an der nächsten DV behandelt und durch Abstimmung genehmigt oder abgelehnt. Protokolle, gegen die eine Einsprache hängig ist, werden mit entsprechendem Vermerk und der Einsprache publiziert.

c) Beschluss-
Fähigkeit

Art. 18

¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

³ Bei Stimmgleichheit fällt der VSBFH-Präsidentin oder dem VSBFH-Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 19

d) Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes des VSBFH und bestimmt aus dessen Mitte die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulrat, in der Rekurskommission und weiteren Gremien der Berner Fachhochschule.

Die Gremien auf Departements- und Fachbereichsebene werden von den jeweiligen Teilverbänden autonom bestimmt.

- b) die Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen des VSBFH,
- c) die Mitglieder der Rekurskommission des VSBFH.

² Ausserdem behandelt sie folgende Geschäfte:

- a) Erlass und Revision von Reglementen über die Organisation und Wahl der Organe, soweit deren Erlass oder Revision nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt,
- b) Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Anträge zuhanden des Schulrates der Berner Fachhochschule und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
- d) Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand CHF 1000 übersteigen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind,
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Organe, Kommissionen und Vertreterinnen und Vertreter,
- f) Einberufung und Koordination von Arbeitsgruppen,
- g) Beschlussfassung zur Durchführung von Generalversammlungen,
- h) Statutenrevision, Revision von weiteren Reglementen und Erlassen,
- i) Anhörungen und Vernehmlassungen.

Art. 20

3. Vorstand /
Entschädigung

¹ Der Vorstand ist das vollziehende Organ.

² Er handelt als Kollegialbehörde.

³ Er vertritt den VSBFH nach innen und aussen.

⁴ Der Vorstand ist für seine Arbeit zu entschädigen. Genaueres regelt das Finanzreglement des VSBFH.

a) Zusammen-
setzung

Art. 21

¹ Der Vorstand setzt sich aus fünf oder sieben Mitgliedern zusammen.

² Folgende Ämter sind zu besetzen:

- a) Präsidentin oder Präsident,
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- c) Kassierin oder Kassier,
- d) Sekretärin oder Sekretär,
- e) Vertreterin oder Vertreter im Schulrat,
- f) Beisitzerinnen oder Beisitzer und Ressortverantwortliche nach Bedarf.

³ Dem Vorstand gehört zudem die Vertreterin oder der Vertreter in der Rekurskommission der Berner Fachhochschule an, wobei diese oder dieser eines der oben aufgeführten Ämter innehaben muss.

⁴ Der Vorstand kann weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme als Hilfspersonen beziehen. Diese können entschädigt werden.

Art. 22

b) Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des VSBFH und unterbreitet der DV entsprechende Anträge.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Rechnungsführung,
- b) Einberufung und Koordination von Arbeitsgruppen,
- c) Vernehmlassungen im Namen des Verbandes,
- d) Durchführung von Urabstimmungen,
- e) Erlass von Reglementen, sofern diese nicht der DV obliegen.

Art. 23

c) Beschluss-
fähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24

d) Informations-
Pflicht

¹ Der Vorstand hat gegenüber der DV Informationspflicht.

² Er legt der DV mindestens einmal jährlich schriftlich Rechenschaft ab.

³ Er führt ein Beschluss-Protokoll, das durch jedes Mitglied des VSBFH auf dessen Sekretariat eingesehen werden kann.

Art. 25

e) Wahl

¹ Wählbar als Vorstandmitglieder sind alle Mitglieder des VSBFH.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der DV gewählt.

³ Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt.

⁴ Der gewählte Vorstand legt an der folgenden DV die Grundsätze über sein Programm vor.

⁵ Der Vorstand kann bei der Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern eine Wahlempfehlung abgeben.

Art. 26

f) Amtsdauer

¹ Jedes Vorstandsmitglied wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Amtszeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet vorzeitig

- a) Bei Rücktritt,
- b) Bei Abwahl durch die DV,
- c) Bei Austritt aus dem VSBFH.

³ Die DV kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag abwählen, wenn dieser Antrag die Stimmen von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt.

⁴ Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes führt dieses die Geschäfte nach Möglichkeit solange weiter, bis ein neues Vorstandsmitglied durch die DV gewählt und dieses eingearbeitet worden ist.

⁵ Bei Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte von den restlichen Vorstandsmitgliedern administrativ weitergeführt.

⁶ Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen, welche mindestens ein halbes Jahr tätig waren, haben das Recht, beim VSBFH-Vorstand einen Antrag auf Ausstellung einer Arbeitsbestätigung durch das BFH-Rektorat zu stellen. Der Antrag muss vor der Weiterleitung an das Rektorat vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 27

4. Rechnungs-
Revisoren

Mit der Wahl des Vorstandes werden von der DV zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von je einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28

5. Ständige
Arbeitsgruppen

Die DV kann folgende ständigen Arbeitsgruppen einsetzen:

- a) Arbeitsgruppe Dienstleistungen
- b) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 29

a) GPK
l) Zusammen-
setzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission GPK besteht aus drei Mitgliedern der DV.

Art. 30

II) Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Die GPK prüft insbesondere das Geschäftsgebaren von Vorstand und Kommissionen.

² Die GPK erhält für die Erfüllung ihrer Aufgabe uneingeschränkte Akteneinsicht.

Art. 31

III) Reglement

Die Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 32

6. Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand und die DV können zur Erarbeitung und zur Durchführung aktueller Themen nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen keinem Organ des VSBFH angehören.

Art. 33

7. Rekurs-Kommission
a) Zusammen-
setzung

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig mit mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied ist jeweils als Präsidentin oder Präsident und eines als Sekretärin oder Sekretär tätig. Wählbar sind alle Studierenden der Berner Fachhochschule, die Mitglied im VSBFH sind. Sie dürfen innerhalb des Vorstandes des VSBFH kein weiteres Amt bekleiden.

² Mit beratender Stimme kann jederzeit die Leiterin oder der Leiter des Juristischen Dienstes der Berner Fachhochschule beigezogen werden.

³ Die Mitglieder werden von der DV mit absolutem Mehr gewählt.

⁴ Wiederwahl ist möglich.

⁵ Näheres bestimmt ein Reglement.

Art. 34

b) Zuständigkeit

¹ Die Rekurskommission beurteilt Kompetenzkonflikte zwischen Organen des VSBFH.

² Wahlen und Abstimmungen, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse studentischer Organe, die eine Rechtsfolge auslösen, können durch Beschwerde angefochten werden. Gegenstand einer Beschwerde kann ebenfalls das Verweigern oder Verzögern eines solchen Beschlusses sein.

³ Gegen andere Beschlüsse studentischer Organe (wie Resolutionen etc.) kann eine Feststellungsbeschwerde geführt werden.

Art. 35

Publikation

¹ Die Entscheide der Organe des VSBFH werden in angemessener Form und innert nützlicher Frist auf der eigenen Webseite publiziert.

² Bei Bedarf informiert der Vorstand oder die Präsidentin oder der Präsident der DV die Mitglieder der VSBFH via Email-Newsletter.

³ Genauere Vorschriften über die Publikation werden in einem Reglement geregelt.

C. Finanzen

Art. 36

Studierenden-
Gebühren

¹ Von den VSBFH-Mitgliedern werden durch die Berner Fachhochschule Studierendengebühren für den VSBFH erhoben (Art. 28 Abs. 3 FaG). Die DV beschliesst eine Änderung der Höhe der Gebühren im Rahmen des Gesetzes über die Berner Fachhochschule. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Delegierten. Die DV informiert die Fachhochschulleitung über Änderungen.

² Gegen den Beschluss der DV kann ein Referendum gemäss Art. 12 ergriffen werden.

³ Das Nähere regelt das Finanzreglement des VSBFH.

Art. 37

Finanzierung
Teilverbände

¹ Die Teilverbände erhalten 50% der Studierendengebühren.

² Davon werden 30% als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen an die Teilverbände der Departemente verteilt. Werden durch einen Teilverband nicht alle Studiengänge vertreten, wird der Beitrag entsprechend reduziert. Die anderen 70% werden als variabler Betrag prozentual aufgrund der durch die Teilverbände vertretenen Studierenden verteilt.

³ Der Gebührenanteil der nicht vertretenen Studierenden und die nicht ausbezahlten Fixbeträge gelangen in einen Fond zur Förderung von Studienvertretungen der Berner Fachhochschule und deren Vernetzung. Über die genaue Verwendung dieser Gelder gibt das Fondsreglement Auskunft.

⁴ Für besondere Projekte und Auslagen, welche zusätzliche Mittel bedingen, können die Teilverbände bei der DV des VSBFH Antrag auf Finanzierung stellen.

⁵ Die Teilverbände sind verpflichtet der DV auf Ende des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

⁶ Das Nähere regelt das Finanzreglement des VSBFH.

Art. 38

Finanzierung
anderer Verbände

Nicht den Teilverbänden angehörige Studierenden-Gruppierungen der Berner Fachhochschule können für ihre Projekte bei der DV des VSBFH Antrag auf Finanzierung stellen, sofern deren Mitglieder dem VSBFH angehören. Die genannten Projekte müssen für alle Studierenden der Berner Fachhochschule zugänglich sein. Das Nähere regelt das Finanzreglement des VSBFH.

Art. 39

Revision

Die Rechnung des VSBFH wird von den durch den Vorstand beauftragten Revisoren geprüft. Die Resultate dieser Prüfung sind Teil des internen Revisionsberichtes.

D. Statutenrevision

Art. 40

Grundsatz

Diese Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 41

Verfahren

¹ Statutenrevisionen können in Auftrag gegeben werden:

- a) durch die DV mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden,
- b) durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr,
- c) durch die Urabstimmung mit einfachem Mehr.

² Teilrevisionen der Statuten können durch die DV oder die GV mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden, bei der DV mindestens aber mit der Hälfte der Delegierten, genehmigt werden.

³ Die Beantragung um Genehmigung der totalrevidierten Statuten beim Schulrat der Berner Fachhochschule bedingt die Genehmigung durch die Urabstimmung.

Die vorliegenden Statuten sind an der konstituierenden Generalversammlung des Verbands der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule VSBFH vom 29. März 2006 in Bern beschlossen und einstimmig angenommen worden.

Bern, 29. März 2006

Im Namen des Verbands der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule VSBFH

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

.....
Valentina Velkova

.....
Florian Thoma

Der Schulrat hat an seiner Sitzung vom 19. April 2006 die Statuten des VSBFH zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bern, 19. April 2006

Im Namen des Schulrats der Berner Fachhochschule

Der Präsident:

.....
Dr. Georges Bindschedler

Teilrevisionen:

Art. 4, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 47, 48, 51 und 52 der vorangegangenen Version an der DV am 25.02.2008 in Bern

Art. 33 der vorangegangenen Version an der DV am 13.10.2008 in Bern